

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Turnhallen- und Sportplatzbenutzungsordnung der Samtgemeinde Holtriem

Beschließendes Organ: Samtgemeindedirektor

Zuständig in der Verwaltung:

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	10.06.1991	10.06.1991						

Erläuterungen:

Turnhallen- und Sportplatzbenutzungsordnung der Samtgemeinde Holtriem

Vorbemerkung:

Die Erstellung und Unterhaltung unserer Sportanlagen erfordert alljährlich erhebliche Aufwendungen der Samtgemeinde Holtriem. Alle Benutzer werden gebeten, durch entsprechendes Verhalten dazu beizutragen, die Anlagen zu schonen und die laufenden Kosten niedrig zu halten.

§ 1

Die Turnhallen in Westerholt, Blomberg, Neuschoo und Ochtersum sowie die Sportplätze in Westerholt, Willmsfeld, Neuschoo und Blomberg sind Einrichtungen der Samtgemeinde Holtriem. Diese Einrichtungen stehen werktags vormittags ausschließlich den Schulen der Samtgemeinde Holtriem zur Verfügung. Soweit unterrichtsmäßig für die Schulen die Notwendigkeit besteht, Sportunterricht auch nachmittags zu erteilen, haben die Schulen stets den Vorrang.

Ansonsten stehen die Sportanlagen nachmittags ab 16.00 Uhr und abends bis 22.30 Uhr den sporttreibenden Vereinen der Samtgemeinde Holtriem zur Verfügung (ausgenommen ist die neue Dreifachsporthalle Westerholt, die nur bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden kann). Die Benutzung der Sportanlagen durch die sporttreibenden Vereine erfolgt nach einem Benutzungsplan, der im Einvernehmen mit den Vereinen von der Samtgemeinde Holtriem aufgestellt wird. Veranstaltungen außerhalb des Benutzungsplanes bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

§ 2

Vor jeweiliger Benutzung müssen sich die Aufsichtsführenden (Lehrer und Übungsleiter) vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage und insbesondere der Turn- und Sportgeräte überzeugen. Festgestellte Mängel und entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, dem zuständigen Bürgermeister oder der Samtgemeinde Holtriem zu melden. Für Unfälle, die bei außerschulischer Benutzung der Sportanlagen eintreten oder die auf den Zustand der Geräte zurückzuführen sind, wird von der Samtgemeinde keine Haftung übernommen.

§ 3

Die Sportanlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Für alle durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführten Schäden hat der Verursacher Schadenersatz zu leisten. Bei Vereinsmitgliedern haftet der jeweilige Verein.

§ 4

Soweit die Sportanlagen von Hausmeistern betreut werden, sind deren Anordnungen hinsichtlich der Erhaltung gemeindlichen Vermögens von jedermann zu befolgen. Die Hausmeister sind angewiesen, den Zutritt zu den Umkleideräumen und zu den Hallen nur in Anwesenheit des Lehrers oder des im Benutzungsplan bezeichneten Übungsleiters zu gestatten.

§ 5

Aus feuerschutztechnischen Gründen ist das Rauchen im Bereich der Turnhallen mit Ausnahme der Foyers der Sporthallen Blomberg und Westerholt verboten.

Gleichfalls ist der Ausschank und Verzehr alkoholischer Getränke in Turnhallen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindedirektors.

Turnhallen i. S. dieser Bestimmung sind die Hallenteile, die Umkleide- und Sanitärbereiche und der Jungendraum der Sporthalle Westerholt.

§ 6

Das Mitbringen und die Benutzung von fluorchlorkohlenwasserstoff(FCKW)-haltigen Gasdruckfanaren ist in Turnhallen und auf Sportplätzen nicht gestattet.

§ 7

Das Betreten der Hallen ist nur in Turnschuhen oder barfuß gestattet; es dürfen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden. Turnschuhe, die gleichzeitig als Straßen- oder Sportschuhe auf dem Sportplatz getragen werden sind in den Hallen nicht zugelassen.

§ 8

Turn- und Sportgeräte dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung der Aufsichtsperson aufgestellt, benutzt und zurückgestellt werden. Zur Schonung des Hallenbodens sind vor-

handene Transportmittel zu benutzen. Alle Geräte sind nach Gebrauch wieder an Ort und Stelle zurückzubringen.

§ 9

Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist die gebotene Sparsamkeit zu beachten.

§ 10

Die im Benutzungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Ein verspäteter Beginn berechtigt nicht zur Verlängerung der Übungszeit.

§ 11

Beauftragten der Samtgemeinde Holtriem ist der Zutritt zu den Übungsabenden und Veranstaltungen jederzeit gestattet.

Westerholt, den 10.06.1991

Samtgemeinde Holtriem

gez. Poppen
Der Samtgemeindedirektor